

§ 2 NÖ DDAH Einlageblatt des Dienstausweises

NÖ DDAH - Dienstausweis Dienstabzeichen Aufsichtsorgane NÖ Hundehaltegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die einzelnen Seiten des eingelebten Einlageblattes haben folgenden Text aufzuweisen:

1. Die Seite 1:

Nr.

Ausweis

für den Dienst als Aufsichtsorgan

gemäß NÖ Hundehaltegesetz

Vor- und Zuname:

geb. am:

wohnhaft in:

wurde mit Bescheid des (bescheiderlassende Behörde, Datum des Bescheides):

.....

gemäß § 8a Abs. 3 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, zum

Aufsichtsorgan bestellt und gemäß § 8a Abs. 4 leg.cit. am
angelobt.

.....

(Ausstellungsbehörde)

Amts-

siegel

(Datum)

.....

(Fertigung für die ausstellende Behörde)

2. Die Seite

2:

örtlicher Tätigkeitsbereich

(§ 8a Abs. 6 lit.c. leg.cit.)

.....

3. Die Seiten 3 und 4:

Raum für sonstige amtliche Vermerke (Duplikat, Ergänzungen oder Streichungen von Eintragungen der Seite 1).

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at